



Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV,
Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Brugg, 26. März 2014 / TA

Reform Altersvorsorge 2020 Stellungnahme des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne beteiligen wir uns am Vernehmlassungsverfahren zum Bericht des Bundesrates vom 20. November 2013 betreffend Reform der Altersvorsorge 2020. Wir äussern uns einerseits zu frauenspezifischen Aspekten und andererseits zur Auswirkung auf Selbständigerwerbende.

Vorweg halten wir fest, dass wir es begrüssen, dass der Bundesrat die Reformschritte aufgrund einer Gesamtsicht der Altersvorsorge angeht. Wir wollen das Augenmerk auf einige uns wichtigen und auch kritischen Punkte legen.

2.1.2 Einheitliches Referenzalter 65 für Frauen und Männer

Im Bericht wird **sowohl für Frauen wie auch für Männer** das (einheitliche) Referenz-Rücktrittsalter **65 Jahre** vorgesehen.

Das unterschiedliche Rentenalter wird häufig als Musterbeispiel angeblicher Frauenprivilegierungen angeführt und deshalb als verfassungswidrig (weil diskriminierend) bezeichnet. Bei der Prüfung aber, ob eine Regelung der Verfassung widerspricht oder nicht, muss beachtet werden, dass der Gleichstellungsartikel nicht nur die formale Gleichberechtigung garantiert, sondern der Gesetzgeber auch für die tatsächliche Gleichstellung zu sorgen hat. Eine rein formale Gleichbehandlung der Geschlechter reicht nicht aus, um die Diskriminierung von Frauen auszuräumen. Die sogenannten Privilegien der Frauen kompensieren die bestehenden Benachteiligungen und Ungleichheiten (vgl. Abschnitt G) zu Ungunsten der Frauen in unserer Gesellschaft bei weitem nicht. Eine glaubwürdige Gleichstellungspolitik muss auf die Gesamtstruktur der Ungleichheit zwischen den Geschlechtern im öffentlichen

und privaten Bereich zielen. Ein Abbau von sogenannten Privilegien führt wegen nach wie vor bestehenden Ungleichheiten zu einer Verschlechterung der Situation der Frauen und wirkt somit der tatsächlichen Gleichstellung entgegen.

Solange die **Diskriminierungen von Frauen im Erwerbsleben** fortauern und die Männer ihren Anteil an der unbezahlten, gesellschaftlich notwendigen **Care-Arbeit** nicht ebenfalls übernommen haben, würde durch die formale Gleichbehandlung von Frau und Mann beim Rentenalter die bestehende faktische Benachteiligung der Frauen verstärkt.

Bei einer Anhebung des Rentenalters für Frauen werden gleichwohl viele Frauen frühzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheiden. Die Kosten werden oft auf andere Sozialversicherungszweige (Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung) oder auf die Sozialhilfe verschoben.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lehnt der SBLV eine Vereinheitlichung des Rentenalters aus gleichstellungs- und sozialpolitischen Überlegungen ab.

Die Benachteiligung im Erwerbsleben (sei sie bedingt durch Ausbildung auf tiefem Niveau, schlecht bezahlte Arbeit in Niedriglohnberufen, Erwerbsunterbrüche, Teilzeitarbeit oder durch die nach wie vor verbreitete Lohndiskriminierung) zieht eine **Schlechterstellung im Rentenalter** nach sich. Unbezahlte **Care-Arbeit** in der Form von Betreuungs-, Sorge- und Pflegearbeit für Kinder sowie für pflege- und betreuungsbedürftige erwachsene Angehörige ist eine gesellschaftliche Notwendigkeit. Ohne diese Arbeit ist das soziale Zusammenleben undenkbar. Auch die Wirtschaft ist auf die Erbringung dieser Leistungen angewiesen. Diese Aufgabe wird immer noch mehrheitlich von Frauen übernommen, die aus diesem Grund wesentliche Abstriche beim Aufbau ihrer Altersvorsorge in Kauf nehmen müssen.

Eine diskriminierungsfreie Verteilung der Ressourcen auf beide Geschlechter gehört zu den prioritären Zielen der Sozialpolitik. Folglich ist es nicht nachvollziehbar, dass diese Aspekte im Bericht nicht erwähnt werden.

Da eine „umfassende Reform mit einem globalen Ansatz“ angestrebt wird, muss diese Lücke aus Sicht des SBLV bei den weiteren Konkretisierungsarbeiten unbedingt geschlossen werden.

Der SBLV wird Massnahmenvorschläge unterstützen, welche die Lohngleichheit von Frau und Mann realisieren und die Care-Arbeit besser abgelten können, so beispielsweise den Vorschlag Fehr/Gächter zur Koppelung der Reform der Altersvorsorge mit der Lohngleichheit und Vorstösse zur Neuregelung der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften.

2.1.3 Flexibilisierung des Rentenbezugs

Der Bericht geht für die Altersbandbreite 62 – 70 Jahre von einem flexiblen Altersrücktrittssystem aus, das auf versicherungstechnischen Grundsätzen basiert.

Die neue Regelung ist für Versicherte vorgesehen, die in den letzten zehn Jahren vor dem Rentenbezug erwerbstätig gewesen sind und in diesen zehn Jahren während mindestens fünf Jahren AHV-Beiträge auf einem Lohn erzielt haben, der im Vergleich zur Minimalrente mindestens 1,5 mal (CHF 21'060) und höchstens 3,5 mal (CHF 49'140) höher gewesen ist. Optimierungsverhalten durch Reduktion des Beschäftigungsgrades vor der Pensionierung sollen verhindert werden. Versicherte, die den Haushalt mit einer Person in guten finanziellen Verhältnissen teilen, sollen vom Anspruch auf Begünstigung bei den Kürzungssätzen ausgeschlossen sein.

Der SBLV unterstützt grundsätzlich eine Flexibilisierung des Rücktrittsalters. Sie hält eine Regelung, welche den unterschiedlichen Bedürfnissen älterer Personen besser Rechnung trägt, für eine sozial-politisch dringende Massnahme. Den Ausführungen zur Konkretisierung der sozialen Abfederung der Flexibilisierung des Rentenalters gilt die erhöhte Aufmerksamkeit des SBLV. Beispielsweise sollen Frauen, die nach der Kinderphase wieder ins Erwerbsleben einsteigen, nicht benachteiligt werden.

2.1.3.6 Berücksichtigung von Beiträgen und Aufhebung des Freibetrages in der AHV

Die Berücksichtigung von nach Erreichen des Referenzalters geleisteten Beiträgen für die Rentenberechnung begrüssen wir ausdrücklich.

2.1.4 Vorbezug für Personen mit tiefem bis mittlerem Einkommen

Von der vorgesehene **Flexibilisierung des Rentenbezugs** für Personen mit tiefen bis mittlerem Einkommen sollen gemäss dem Erläuternden Bericht des Bundesrates zur Reform der Altersvorsorge 2020 vom 20. November 2013 in erster Linie Frauen profitieren.

Ausgangspunkt bei der Analyse der neuen Regelung bildet das nach der vorzeitigen Pensionierung zu erwartende **Renteneinkommen**. Dieses wird aufgrund der Ersatzquotentabelle auf Seite 127 des Berichts geschätzt und **mit den geltenden Ansätzen für den Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) verglichen**. Ohne Rentenvorbezug hat eine Person mit einem Einkommen von CHF 50'000 ungefähr CHF 30'000 Rente (AHV und BVG) zu erwarten. Mit 62 Jahren wird die AHV-Rente unter den vorgesehenen Voraussetzungen mit dem reduzierten Kürzungssatz von 6,1% ausgerichtet. Die BVG-Rente wird mit einem tieferen Umwandlungssatz bestimmt. Die mit 62 Jahren zu erwartende Rente wird also deutlich unter CHF 30'000 liegen. Diese Personen werden trotz des reduzierten Kürzungssatzes nach der Pensionierung **nicht über ein existenzsicherndes Einkommen verfügen** und auf Ergänzungsleistungen angewiesen sein. Die vorgesehene Regelung des

Vorbezugs für Personen mit tiefen bis mittleren Einkommen zeitigt somit nicht die erwünschte soziale Wirkung und erweckt den Eindruck einer Alibiübung.

Der SBLV begrüsst grundsätzlich den Ansatz, Personen mit tiefen Einkommen und langer Beitragsdauer eine vorzeitige Pensionierung mit reduzierten Kürzungssätzen zu ermöglichen. Die im Bericht vorgesehene Einkommens-Höchstgrenze von CHF 49'140 erachtet der SBLV jedoch als zu tief. Er befürwortet eine Anhebung auf das Fünffache der Minimalrente (CHF 70'200).

2.2.1.1 Neuregelung Koordinationsabzug

Diese Massnahmen betreffen Versicherte mit einem tiefen Einkommen bei einer vollen Anstellung oder Versicherte mit einem Teilpensum, also eine Gruppe, in der sich sehr viele Frauen befinden. Durch diese Neuregelungen – gekoppelt mit der Verlängerung des Sparprozesses für Frauen – sollen gemäss Bericht (S. 6) zusammen mit der AHV viele Frauen neu in den Genuss einer Vorsorge kommen, die ihnen nicht nur den Existenzbedarf sichert, sondern häufig die Fortsetzung des gewohnten Lebensstandards ermöglichen soll.

Diese Aussage ist zu relativieren. Rechnet man die Ersatzquoten (Seite 127 des Berichts) approximativ in Frankenbeträge um, resultieren nach der Reform für die Zeit nach der Pensionierung folgende Renteneinkommen (total AHV und BVG):

AHV-Jahreslohn	Ersatzquote	Renteneinkommen
20'000	80 %	16'000
30'000	70 %	21'000
40'000	65 %	26'000
50'000	60 %	30'000

Bei tiefen Einkommen verbessert die BVG-Reform die Ersatzquote um wenige Prozente (zwischen 4,6 % bei CHF 20'000 und 0,3 % bei CHF 50'000, Zahlen zur Tabelle auf Seite 127, vom BSV geliefert). Ab einem AHV-Jahreseinkommen von CHF 50'000 hört die Verbesserung des Versicherungsschutzes durch die geplante Reform (Unterstellung unter das BVG-Obligatorium, Ausweitung des Versicherungsschutzes) auf, darunter ist sie höchst bescheiden.

Vergleicht man die Renteneinkommen nach der Reform mit den heutigen EL-Ansätzen, wird deutlich, dass die Verbesserung durch die Reform den EL-Anspruch in einigen Fällen mindern, aber den EL-Bezug der betroffenen Personen kaum verhindern wird. Die heutigen Grundlagen für den Bezug von Ergänzungsleistungen sehen nämlich folgende anrechenbare Ausgaben vor: Miete 13'200, Grundbedarf 19'210, Krankenversicherungsprämien ca. 4'200. Diese Ausgaben werden auch durch die künftigen Renten nicht gedeckt werden.

Es ist offensichtlich, dass die BVG-Beiträge die Löhne vor der Pensionierung mindern werden, ohne dass der Existenzbedarf nach der Pensionierung besser abgedeckt werden kann. Die Aussage auf Seite 5 des Berichts (nicht nur existenzsichernde Leistungen, sondern Wahrung der gewohnten Lebenshaltung) muss als irreführend bezeichnet werden.

Diese Massnahme lehnen wir ab. Sie führt bei tiefen Einkommen zu unzumutbarer Mehrbelastung und ist deshalb als Massnahme für die Verbesserung der Altersvorsorge dieser Personengruppe ungeeignet. Die Verbesserung wäre marginal. Hingegen braucht es eine Regelung, wenn bei verschiedenen Teilzeitanstellungen Einkommen von über 21'000.- erzielt werden.

2.2.1.2 Erhöhung der Altersgutschriften

Auch diese Massnahme lehnen wir ausdrücklich ab. Die Erhöhung um 1,5% für die Alterskategorien 35 - 54 belastet diese Personengruppe, die oft in der Familienphase ist, ebenfalls zu stark und ist deshalb nicht für die Verbesserung ihrer Altersvorsorge geeignet.

2.2.1.3 Massnahmen für die Übergangsgeneration

Eine Übergangsregelung mit Einmalzahlungen des Sicherheitsfonds gewährleistet, dass die BVG-Renten älterer Personen, denen die Spar-Zeit zur Kompensation der Reduktion des Umwandlungssatzes nicht reicht, gegenüber heute nicht sinken. Diese Einmalzahlungen werden von allen Versicherten finanziert, müssen aber nicht an alle ausgerichtet werden. Bei Versicherten mit einem Jahreslohn unter CHF 50'000 bewirkt die Neuregelung des Koordinationsabzugs und der Eintrittsschwelle eine Verbesserung der BVG-Altersrente oder lässt den Anspruch überhaupt erst entstehen. Lediglich bei Versicherten mit höheren Einkommen reichen die Senkung des Koordinationsabzugs und die Erhöhung der Altersgutschriften nicht aus, um die Reduktion des Umwandlungssatzes zu kompensieren. Deshalb werden ausschliesslich Personen mit einem AHV-Jahreslohn von mehr als CHF 50'000 von der Ausgleichsmassnahme für die Übergangsgeneration profitieren können.

Die vorgesehene Übergangsregelung mit Einmalzahlungen des Sicherheitsfonds für ältere Personen verursacht einen Mitteltransfer von Personen mit tiefen Einkommen zu finanziell bessergestellten Versicherten. Es handelt sich um eine Umverteilung von unten nach oben bzw. zu einem rechten Teil von Frauen zu Männern.

Der SBLV steht diesem Vorschlag skeptisch gegenüber. Die zweite Säule enthält bereits heute gewichtige Umverteilungsmechanismen zu Gunsten von mittleren und hohen Einkommen und von aktiven zu älteren Versicherten sowie von aktiven Versicherten zu Rentenbezügerinnen und -bezügern. Es wäre daher

sozialpolitisch verfehlt, die Renten des Kapitaldeckungsverfahrens (zweite Säule) mit zusätzlichen Beiträgen zu alimentieren, die von den Aktiven aufgebracht werden müssen. Diese Mittel könnten sozialpolitisch sinnvoller für eine Verbesserung der Leistungen der 1. Säule eingesetzt werden.

2.3 Institutionelle Massnahmen in der beruflichen Vorsorge

Wir lehnen die unter diesem Kapitel vorgeschlagenen Massnahmen ab. Sie zielen allesamt auf eine noch stärkere Regulierung der im Rahmen des Lebensversicherungsgeschäftes durchgeführten Sammelstiftungen ab. Die Massnahmen scheinen auf den ersten Blick begrüssenswert. Sie schiessen jedoch über das Ziel hinaus und hätten zur Folge, dass KMU's mit ungünstiger Risikostruktur gar keinen Versicherer mehr finden der bereit ist, ihren Betrieb anzuschliessen. Wir sehen auch die Gefahr, dass sich künftig noch mehr Versicherer aus diesem Geschäft zurückziehen würden.

2.3.6 Weitere Verordnungsänderungen in Bezug auf die Transparenz, die Anlagesicherheit und die Loyalität

Wir lehnen diese auf Verordnungsebene vorgesehenen Massnahmen ab. Bei Bedarf können solche Anpassungen ausserhalb des Reformpaketes „Altersvorsorge 2020“ vorgenommen werden.

2.4.1 Neuregelung der Hinterlassenenrenten in der AHV

Als eine zusätzliche Finanzierungsquelle nennt der Bericht die Anpassung der Leistungen an Hinterlassene. Witwenrenten stellen historisch gesehen einen Ersatz für die Versorgung der nichterwerbstätigen, für Haus-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit zuständigen Ehefrau durch den Ehemann dar. Witwenrenten werden grundsätzlich auch dann ausgerichtet, wenn die Witwe keine Erziehungsaufgaben für ihre Kinder mehr hat oder über ein eigenes Einkommen verfügt. Diese Leistung trägt den teilweise veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen noch nicht Rechnung. Die in der 10. AHV-Revision eingeführte Witwerrente wurde hingegen differenzierter ausgestaltet. Die Vereinheitlichung der Witwen- und Witwerrenten steht schon lange auf der politischen Agenda.

Aus Gleichstellungssicht halten wir fest, dass es heute nicht mehr als Angelegenheit der Versichertengemeinschaft aufgefasst werden kann, Personen, die keine Erziehungsaufgaben mehr erfüllen, ein Ersatz- oder Zusatzeinkommen zu finanzieren. Dies ist nur während einer Zeitspanne gerechtfertigt, in der gesellschaftlich notwendige Care-Arbeit geleistet wird. Ein sozialversicherungsrechtliches Konzept, das auf der Versorger-Ehe basiert, hat unseres Erachtens grundsätzlich ausgedient.

Der SBLV schliesst sich der Ansicht an, dass die Hinterlassenenrenten stufenweise vereinheitlicht werden sollten. Die vorgeschlagenen Übergangsfristen sowie die vorgesehene Garantie der bestehenden Renten erachtet der SBLV als angemessen.

2.4.1.2 Schrittweise Aufhebung des Anspruchs auf Witwenrente von Frauen ohne Kinder

Wir sind mit dieser Massnahme einverstanden.

2.4.1.4 Beibehaltung der Regelung im BVG

Wir begrüssen die Beibehaltung der heutigen Regelung im BVG.

2.4.1.5 Beibehaltung der Regelung in den anderen Sozialversicherungen

Wir sprechen uns für eine sinngemässe Anpassung aus. Es ist nicht einsehbar, weshalb eine UVG- Witwenrente ausbezahlt werden soll, wenn kein Anspruch auf eine AHV-Witwenrente besteht.

2.4.2 Massnahmen zur Gleichbehandlung im Bereich der AHV-Beiträge

Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung und des Börsenbooms der neunziger Jahre hat die berufliche Vorsorge in einer ersten Phase die Kosten der längeren Lebenserwartung ohne Beitragserhöhungen, alleine mit Kapitalerträgen, finanziert. Seither haben die Schwankungen auf den Finanzmärkten die vorher geäufteten Reserven zum Teil vernichtet.

Die Kosten der allgemein höheren Lebenserwartung und die Ausfälle beim „dritten Beitragszahler“ sollen mit einer Erhöhung der Beitragssumme und Ausgleichszahlungen an die Übergangsgeneration kompensiert werden. Vor allem die Ausgleichszahlungen verlagern die Kosten auf die aktiven Versicherten. Damit die Kompensation für die Übergangsgeneration möglichst rasch wirksam wird, sollen nun effektiv umlagefinanzierte Massnahmen ins BVG integriert werden.

Der SBLV betrachtet es aus Gleichstellungssicht und unter sozialpolitischen Gesichtspunkten als vordringlich, die erste Säule zu stärken, statt mit den knappen Ressourcen das Leistungsniveau in der zweiten Säule zu erhalten. Von Leistungsverbesserungen in der ersten Säule profitieren – im Gegensatz zur zweiten Säule – alle Frauen.

2.4.2.1 Aufhebung der sinkenden Beitragsskala

Wir sprechen uns klar gegen die Aufhebung der sinkenden Beitragsskala aus. Den Ausführungen des Berichtes ist zu entnehmen, dass rund 60% der Selbständigerwerbenden in den Genuss der sinkenden Beitragsskala kommen. Das bedeutet, dass diese Personengruppe ein Jahreseinkommen erzielt, das aktuell unter CHF 56'200.- /Jahr bzw. CHF 4'683.35 /Monat liegt. Die sinkende Beitragsskala ist aufgrund der Einkommenssituation für diese Bevölkerungsgruppe nach wie vor ein äusserst wichtiges sozialpolitisches Instrument, das es auch im Sinne eines Anreizes für die Selbständigkeit unbedingt beizubehalten gilt.

2.4.2.2 Angleichung des Beitragssatzes

Die Beiträge der Arbeitnehmenden werden auf dem AHV-pflichtigen Lohn (dem Bruttolohn) erhoben. Der Arbeitgeberanteil für die Sozialversicherungen ist darin nicht enthalten. Bezüglich AHV-Beitrag ist somit bei Arbeitnehmenden die Hälfte von 8.4%, also 4.2%, nicht beitragspflichtig. Demgegenüber werden bei den Selbständigerwerbenden die Beiträge auf dem reinen Einkommen gemäss Art. 9 Abs. 1 und 2 AHVG ermittelt. Steuerliche Abzüge nach Art. 33 DBG dürfen - mit Ausnahme desjenigen für die persönlichen Einlagen in die 2. Säule - bei der Berechnung der AHV nicht vorgenommen werden. Dies gilt namentlich für die persönlichen Beiträge an die AHV, die IV und die EO. Für die Bestimmung des steuerbaren Einkommens in Abzug gebrachte persönliche AHV/IV/EO-Beiträge, werden deshalb von den Ausgleichskassen für die Bestimmung des AHV-pflichtigen Einkommens wieder aufgerechnet. Somit entspricht ein AHV-pflichtiger Lohn eines Arbeitnehmenden von CHF 100.- einem AHV-pflichtigen Einkommen eines Selbständigerwerbenden von CHF 104.2. Der vergleichbare AHV-Beitragssatz eines Selbständigerwerbenden liegt somit bei effektiv 8.128% (7.8% x 1.042). Das Beibehalten des differenzierten Beitragssatzes ist dem nach auch rechnerisch gerechtfertigt.

Wir sprechen uns klar gegen die Angleichung des Beitragssatzes aus. Der angepasste Beitragssatz für Selbständigerwerbende ist nicht nur aus sozialpolitischen Überlegungen (siehe vorangehender Punkt) sehr wichtig, sondern auch sachlich (rechnerisch) gerechtfertigt.

2.4.2.3 Einkäufe in die zweite Säule

Die im Bericht dargelegte Einschätzung, dass fast ausschliesslich sehr gut verdienende Selbständigerwerbende von dieser Abzugsfähigkeit profitieren, trifft nicht zu. Mit der Unternehmenssteuerreform II (USTR II) wurde die Möglichkeit geschaffen, bei altersbedingter Betriebsaufgabe tatsächliche oder fiktive Einkäufe zu tätigen, um die Besteuerung von Liquidationsgewinnen der Besteuerung von Vorsorgeleistungen

gleichzustellen. In all diesen Fällen wird zwar im Zeitpunkt des Einkaufes auf den ersten Blick ein sehr hohes Einkommen ausgewiesen. In Tat und Wahrheit handelt es sich hier aber um die Auflösung von stillen Reserven, denen Vorsorgecharakter zukommt. Für Selbständigerwerbende ist es zielführender, ihre Altersvorsorge über betriebliche Investitionen zu sichern, als die erwirtschafteten Mittel bei Versicherungen oder Banken in steuerprivilegierte Vorsorgeinstrumente anzulegen und im Gegenzug bei den bleichen Instituten wieder teureres Fremdkapital für ihren Betrieb zu beschaffen. Vor dem Hintergrund der Einkaufsmöglichkeiten bei Betriebsaufgabe, welche insbesondere auch den Selbständigerwerbenden mit tiefen Einkommen zugute kommt, ist somit die heutige Regelung beizubehalten.

Wir sprechen uns gegen die Einschränkung der Abzugsfähigkeit der Einlagen in die freiwillige berufliche Vorsorge aus. Die heutige Regelung entspricht der mehrfachen höchst instanzlichen Rechtsprechung.

2.5.1.2 Erhöhung der Mehrwertsteuer

Das einheitliche Referenzalter bildet zusammen mit der Anpassung der Witwenrenten die Voraussetzung für die geplante Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes. Gemäss Bericht sind diese Massnahmen untrennbar verknüpft.

Der SBLV lehnt diese Verknüpfung ab. Es ist offensichtlich, dass die Koppelung ausschliesslich zusätzlichen Druck erzeugen soll, dem Abbau von Leistungen an Frauen zuzustimmen.

2.5.2 Interventionsmechanismus in der AHV

Wir begrüssen die vorgeschlagene Massnahme

2.5.3 Neuordnung des Bundesbeitrags an die AHV

Der Bericht schlägt vor, den Bundesbeitrag an die AHV zur Hälfte an die Ausgaben AHV und zur Hälfte an Mehrwertsteuereinnahmen zu koppeln.

Der SBLV lehnt diesen Schritt aus Sorge um die Stabilität der AHV und um die Erhaltung des Leistungsniveaus klar ab.

Fazit

Der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV unterstützt die gewählte Vorgehensweise, welche das Dreisäulensystems nicht in Frage stellt und einen Reformprozess auslöst, der die Altersvorsorge als Ganzes betrachtet. Auch mit den Zielen des Reformprozesses ist der SBLV einverstanden.

Der SBLV hält jedoch eine Stärkung der AHV für wirksamer und aus sozialpolitischen Gründen für sinnvoller als den Erhalt der Rentenhöhe in der zweiten Säule. Von Leistungsverbesserungen in der ersten Säule profitieren – im Gegensatz zur zweiten Säule – alle Frauen.

Der SBLV lehnt es ab, dass die Finanzierung eines beträchtlichen Teiles der Reform einseitig auf Kosten von Frauen erfolgen soll, sei es direkt durch den Abbau von Leistungen in der AHV oder indirekt durch eine Umverteilung der Mittel in der zweiten Säule.

Mit Sorge stellt der SBLV auch fest, dass bestimmte vom Bundesrat vorgeschlagene Massnahmen als besonders frauenfreundlich angepriesen werden, obwohl sie bei näherer Betrachtung für Frauen nur marginale Auswirkungen haben oder gar mit erklärten Zielen der Reform in Konflikt stehen.

Der SBLV erachtet die Sinkende Beitragsskala und die Beibehaltung des bestehenden Beitragssatzes für die AHV für Selbständigerwerbende als sehr wichtig.

Der SBLV befürwortet die bisherige Regelung für die Einkäufe in die zweite Säule. Gerade landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe investieren ihre Altersvorsorge während der Erwerbstätigkeit in den Betrieb und müssen mit der Betriebsaufgabe die Möglichkeit haben, wie bis anhin die Gelder in die zweite Säule zu überführen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZ. BÄUERINNEN- UND LANDFRAUENVERBAND SBLV

Christine Bühler
Präsidentin

Theres von Aarburg
Co-Geschäftsführerin